

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 27.08.2026 | Page 1 of 2

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT EINES GESETZES ZUR ANPASSUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG AN UNIONSRECHTLICHE VORGABEN UND ZUR REFORM DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG BEI DEM UMWELT- UND KLIMASCHUTZ DIENENDEN ÄNDERUNGSVORHABEN (UVP-ANPASSUNGSGESETZ) VOM 27.07.2026

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung begrüßen es ausdrücklich, Änderungsvorhaben, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen, von der UVP-Pflicht zu befreien.

Die Änderung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen liegt hierbei nach § 43 Abs. 3a EnWG bzw. § 1 Abs. 2 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse und genießt in der Schutzgüterabwägung einen Abwägungsvorrang bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Änderung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen dient damit im Zuge der Umsetzung der Energiewende unmittelbar insbesondere auch dem Klimaschutz. Entsprechend sollten Änderungsvorhaben des Netzausbaus weitreichend von einer Befreiung von der UVP-Pflicht umfasst sein. Dies bildet sich im aktuellen Referenten-Entwurf in der Anlage 1a Nr. 6 noch nicht hinreichend ab.

Ein Vorschlag, wie die Anlage 1a Nr. 6 im oben formulierten Sinne modifiziert und erweitert werden sollte, findet sich in der nachfolgenden Detailbewertung dieser Stellungnahme.

Bewertung im Detail

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Zu § 9 Abs. 3a Nr. 2 UVPG-E:

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 27.08.2026 | Page 2 of 2

Die Formulierung "atypische Sonderfälle" lässt der Behörde Ermessensspielraum bzw. dürfte zu Diskussionen führen. Diese Ausnahme sollte gänzlich gestrichen werden.

Es fehlt zudem eine ausdrückliche und vertiefte Begründung (siehe Gesetzesbegründung S. 14) dafür, weshalb in § 9 Abs. 3a UVP-G zum einen eine deutliche Änderung der Kriterien für die Anwendung der Ausnahme von standortnahen Maständerungen von der UVP-Prüfung (gegenüber dem Wortlaut des § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG) erfolgt und zum anderen eine Rückausnahme für atypische Fälle für erforderlich gehalten wird. Sofern die Begründung ihren Hintergrund in der EuGH-Rechtsprechung hat, sollte der Wortlaut eher an diese anzulehnen und statt von atypischen Fällen von den Kriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie sprechen (z.B. „...es sei denn, unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2011/92/EU können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden.“).

Zu Anlage 1a Nr. 6 UVP-G:

Aus unserer Sicht besteht ein Widerspruch zu § 43f Abs. 2 und § 25 Abs. 2 NABEG im Hinblick auf die Voraussetzungen zur UVP-Freistellung. Die hier genannten Kriterien sind enger gefasst. Daher schlagen wir vor:

- Diese Einschränkung ist nicht zielführend und sollte gestrichen werden, sofern sie nicht ausdrücklich unionsrechtlich gefordert ist. Dies wird in der Begründung angedeutet, aber nicht weiter dargestellt und ist daher nicht weiter nachvollziehbar.
- Sofern diese Regelung enthalten bleibt, ist eine Klarstellung aufzunehmen, wie sie sich zu § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG verhält. Bestehende Verfahrenserleichterungen des § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG dürfen durch die Neuregelung des UVP-G weder eingeschränkt noch überlagert werden.
- Desweiteren erschließt sich uns nicht, weshalb hier andere (neue) Kriterien als in § 43f Abs. 2 EnWG und § 25 Abs. 2 NABEG, insbesondere zur Länge der Leitung, aufgeführt sind. Widersprüche in den unterschiedlichen Gesetzen sind aus Gründen der Rechtsklarheit in jedem Fall zu vermeiden.

Die Einschränkung auf die genannten Gebiete in Anlage 3 Ziff. 2.3 verengt den Anwendungsbereich zusätzlich und sollte daher, sofern nicht unionsrechtlich zwingend notwendig, gestrichen werden.